

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401-903283

Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

16.04.2018

**An das Landgericht Mainz
per Fax 06131-1414217**

Az. 2 Ns 3500 Js 597/17, Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den Beschluss des Landgerichts, meine Zulassung als Verteidiger nach § 138, Abs. 2 zurückzunehmen, lege ich hiermit Beschwerde ein.

Begründung

Die Entscheidung des Landgericht basiert ausschließlich auf mir zugeschriebenen kritischen Bemerkungen über die Strafjustiz im Allgemeinen und vermeintlichen Bemerkungen im oder im Anschluss an das erstinstanzliche Verfahren im Besonderen.

Die angeführten Zitate sind entweder nicht ausreichend belegt oder nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an meiner Fähigkeit und meinem Willen zu einem sachlichen Verhalten in einer Verhandlung bzw. im Verfahren insgesamt zu säen. Selbst im Falle, dass die mir zugeschriebenen Zitate ganz oder teilweise stimmen würden, wären sie nicht geeignet, die Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen.

1. Die mir zugeschriebenen Zitate im Protokoll der Verhandlung beim Amtsgericht sind nicht ausreichend belegt.

Das Landgericht wiederholt in seinem Beschluss die bereits in der Ankündigung zum Beschluss getätigten Behauptungen. Die von meiner Seite vorgetragenen Gründe, aus denen sich erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Protokoll, nämlich deutliche Hinweise auf eine nachträgliche, verfälschende Ergänzung des Protokolls ergeben, sind vom Gericht nicht gewürdigt worden. Stattdessen zieht das Gericht aus der Aussage genau der Beteiligten, denen ich diese Manipulation vorwerfe, die Schlussfolgerung, es sei „vollkommen zweifelsfrei“ bewiesen, dass keine Verfälschung stattgefunden habe.

Mit diesem Verhalten, der Aussage eines Richters per se Beweiskraft zuzubilligen und daran selbst dann festzuhalten, wenn diesem bereits ein rechtswidriges Verhalten vorgehalten wird und die äußeren Umstände (Art und Ort der Zusatzeintragungen im Protokoll) eher die Richtigkeit des Vorwurfs nahelegen, zeigt das Gericht aus meiner Sicht an, wie richtig meine kritische Grundhaltung gegenüber der Strafjustiz ist. Denn selbst eine wackelige, wenn nicht abwegige Herleitung ist dem Gericht wichtiger als die Belange eines Angeklagten, dem eben mal der intensiv eingearbeitete Verteidiger, der zudem bereits mit ich eine Instanz bestritten hat, genommen wird.

Aus meiner Sicht bleibt erkennbar, dass das Protokoll nachträglich, willkürlich und mit hoher Wahrscheinlichkeit zielgerichtet verändert wurde. Bereits ein Blick auf das Protokoll reicht, um zu erkennen, dass die beiden mit zugeschriebenen und für die Zurücknahme der Zulassung als Verteidiger genutzten Sätze nicht im Verlauf der Hauptverhandlung notiert wurden, sondern nachträglich eingefügt wurden. Beide Sätze erscheinen im Verlaufsprotokoll nach der Verkündung des Urteils und, da kein Verzicht auf Rechtsmittel erklärt wurde, auch nach dem Ende aller nach StPO möglichen Teile einer Verhandlung. Wann sie eingefügt wurden, ist nicht zu erkennen, aber dass der Zeitpunkt nach dem Ende der Verhandlung lag, erschließt sich aus dem Protokoll bereits selbst. Hätte es die Handlungen tatsächlich im Verlauf der Verhandlung gegeben, wie zu-

mindest eine Formulierung suggeriert, und wäre sie so auffällig gewesen, die die Stellungnahme der Protokollführerin behauptet, wäre sie auch an der Stelle vermerkt worden. Naheliegender wäre gewesen, dass dann die Frage einer Rücknahme der Verteidigerzulassung noch im Verlauf der Verhandlung aufgekommen wäre. Für all dieses gibt es keine Anhaltspunkte. Stattdessen zeigt das Protokoll bis zum Ende der Urteilsverkündung keinerlei Auffälligkeiten solcher Art.

Es entsteht der Verdacht, dass die Behauptungen über justizkritische Aussagen nachträglich und genau mit dem Ziel eingefügt wurden, die Rücknahme der Verteidigerzulassung vorzubereiten. Der Umgang des Landgerichts mit diesem Verdacht ist fahrlässig. Das Gericht scheint der Meinung zu sein, dass eine Überprüfung von Fehlverhalten in der Justiz nicht nötig ist, weil per se solches ausgeschlossen ist. Eine Ich-habe-nichts-gemacht-Aussage eines Richters führt zu „vollkommen unzweifelhaft“ belegten Tatsachen. Angesichts bereits rechtskräftiger Verurteilungen von Richter*innen für massenweise gefälschte Unterlagen ist eine solche Hypothese, dass Justiz unfehlbar sei, problematisch. Hingewiesen sei beispielhaft auf den Fall des Amtsrichters Michael Irmeler, der in großer Menge Anhörungsprotokolle fälschte, um die Gespräche mit Betroffenen zu vermeiden – und sich dann verteidigte, dass es alle immer so tun würden. Zweifel an dieser für die Justiz verheerenden Aussage äußerte niemand. Diesem Beispiel, welches bereits die Information in sich trägt, dass solches häufiger vorkommt, könnte ich viele weitere anfügen – auch aus meinem eigenen Erleben im Gerichtssaal.

Insofern ist die Einschätzung des Landgerichts ermessensfehlerhaft und willkürlich, weil es ohne weiteren Anlass den Vortrag der Verteidigung für falsch und den des Gerichts für richtig annahm, obwohl die Indizien (Gestaltung des Protokolls) eher für die Version sprachen, die ich vorgetragen hatte.

Inwieweit mit der Hinzufügung Absprachen mit anderen Instanzen oder der Staatsanwaltschaft verbunden waren, ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Dass die Staatsanwaltschaft selbst in Berufung gegangen ist, obwohl es zu einer Verurteilung kam, erregt aber den Verdacht einer Absprache, d.h. dass hier eine sogenannte „Sperrberufung“ eingelegt wurde. Angesichts der offensichtlichen Verfahrensfehler in der ersten Instanz (siehe Punkt 3) mussten Staatsanwaltschaft und Amtsgericht eine sog. „Sprungrevision“ fürchten.

Auch die weiteren Inhalte des Protokolls deuten eher darauf hin, dass die am Ende hinzugefügten Sätze keine reale Basis haben. Das Protokoll über den Verhandlungsverlauf enthält an keiner Stelle irgendwelche Hinweise auf Auseinandersetzungen, Kritik, Streit oder ähnliches. Die dem Protokoll angefügten Beweisanträge sind sachlich formuliert und so auch vorgetragen. Auch in Bezug auf den Angeklagten wird nichts Abweichendes behauptet, so dass die beiden Sätze am Ende des Protokolls vom Stil und inhaltlich völlig aus dem Rahmen fallen. Sie wirken fremd. Das verstärkt den Eindruck einer nachträglichen Manipulation.

Auf jeden Fall wäre es selbst dann, wenn die Protokolleinträge als zutreffende Beschreibungen unterstellt würden, unzulässig, einen solchen Eintrag in einem Gerichtsprotokoll als Begründung für einen derart folgenreichen Schritt wie den Ausschluss eines Verteidigers heranzuziehen.

Denn der Eintrag, so mensch ihm glauben wollte, lässt in keiner Weise mehr erkennen, wann, in welchem Kontext, wem gegenüber bzw. ob überhaupt als öffentliche Äußerung solche Bemerkungen gefallen sein sollen.

Unklar bleiben neben den genauen Zeitpunkten auch die Zielpersonen der vermeintlichen Aussagen. Die Hauptverhandlung selbst verlief ruhig und formell. Dem Protokoll ist nichts anderes zu entnehmen. Dieses enthält in der fortlaufenden Mitschrift während der Verhandlung (also nicht unten angefügt) nur die üblichen Bemerkungen über den offenbar völlig „normalen“ Ablauf sowie die von mir verfassten Beweisanträge, denen zwar eine der Verurteilung klar entgegengesetzte Position zu entnehmen ist, aber die allesamt keinerlei Anlass zur Kritik boten. Das zeigt auch schon, dass sie durchgehend als wahr unterstellt wurden.

Wären Aussagen gefallen, die so wichtig sein sollen, dass selbst ein Verteidiger ausgeschlossen werden müsse – was ja keine Kleinigkeit ist und vor allem den Angeklagten stark einschränkt –, so stellt sich die Frage, warum diese nicht schon während der Hauptverhandlung und an der richtigen Stelle protokolliert wurden. Somit bleibt offensichtlich, dass sie nachträglich angefügt wurden.

Dem widerspricht auch die Stellungnahme der Justizsekretärin Heist nicht. Denn diese führt aus, dass ihr die Formulierungen besonders in Erinnerung seien, da es eine „außergewöhnliche Hauptverhandlung“ gewesen sei. Wäre das wahr, würde sich die Frage stellen, warum sie die behaupteten Formulierungen nicht schon zu dem Zeitpunkt im Protokoll vermerkt hätte, zu dem

sie vermeintlich gefallen sein sollen. Das Protokoll lässt in seiner jetzigen Form keinerlei Zweifel, dass die beiden Sätze über vermeintliche Bemerkungen von mir nachträglich angefügt wurden. Unabhängig davon wäre der früheste Zeitpunkt, an dem eine Kritik an juristischen „Tricks“ von meiner Seite möglich gewesen wäre, das Plädoyer. Erst dieses bietet den Raum, solche Formulierungen zu wählen. Äußerungen nach § 257 StPO hat es nämlich, wie das Protokoll bestätigt, nicht gegeben. Im Plädoyer hätte sich der Vorwurf aber gegen die Staatsanwaltschaft und nicht gegen den Richter gerichtet. Sie wären Gegenstand der juristischen Auseinandersetzung gewesen. Einem Anklagevertreter Tricks vorzuwerfen, um eine Verurteilung zu erreichen, ist gewöhnliches Vokabular in konfrontativen Prozesssituationen, die in keiner Weise neuartig sind.

Insofern wirken erstens die Behauptungen, dass die Formulierungen vom Inhalt, Form und Zeitpunkt her überhaupt gefallen sein sollen, weiterhin völlig widersprüchlich und daher zweifelhaft. Zweitens sind sie selbst in der behaupteten Form keinerlei Anlass, insgesamt die Sachlichkeit eines Verteidigers in Frage zu stellen, der über einen – durchaus nicht ganz kurzen Prozess – ausweislich des Protokoll formal korrekt mitgewirkt, also die Befähigung zur sachlichen Auseinandersetzung vor Gericht vom Protokoll her ja gerade bewiesen hat.

Der Umgang des Landgerichts mit den erkennbar zweifelhaften Einträgen ist daher problematisch, weil sich eine andere Form der Aufklärung förmlich aufgedrängt hätte statt solche Vermerke zuerst ohne Prüfung zu übernehmen und dann ausschließlich diejenigen zu befragen, denen der Vorwurf einer nachträglichen Manipulation gemacht wurde. Das deren - selbstschützende – Antworten dann sogar zur „vollkommen zweifelsfreien“ Beweisführung erhoben werden, definiert eine Unfehlbarkeit richterlicher Aussagen. Dafür gibt es keine rechtliche und keine tatsächliche Grundlage, sondern sie ist willkürlich oder aus berufsständischen Eigeninteressen getroffen worden. Die Wahrnehmung eines Verteidigers wird hingegen auf das Gegenteil reduziert: Sie hat gar keinen Wert, sondern wird ausschließlich aus dem Grund, weil sie vom Gericht abweicht, bereits als unsachlich und sogar – diffamierend unsachlich – als „Verschwörungsszenario“ denunziert..

Auch die Versuche des Landgerichts, eine rechtliche Basis für diese Wertungen zu konstruieren, überzeugen nicht. So wird auf Seite 4 des Beschlusses zwar auf den § 271 S. 2 StPO verwiesen. Dass ein Protokoll mit Verhandlungsende vollständig abgeschlossen sein muss, wurde von meiner Seite aber auch nie behauptet. Ich habe vielmehr darauf hingewiesen, dass dem Protokoll bereits direkt zu entnehmen ist, dass die für meinen Rauswurf genutzten Sätze nachträglich und in einer chronologisch nicht korrekten Reihenfolge eingefügt wurden. Daher stelle sich die Frage, ob diese der augenblicklichen Wahrnehmung der protokollführenden Person entsprechen oder – aus anderen Gründen – nachträglich so formuliert wurden, wie es für anschließende Verfahrensschritte sinnvoll erscheint. Zur Widerlegung eines Verdachts der gezielten Manipulation ist der Hinweis, dass die Manipulation zu einem rechtlich zulässigen Zeitpunkt erfolgte, nicht geeignet.

2. Die Beschränkung der Würdigung des Ablaufs der erstinstanzlichen Verhandlung auf zwei – offensichtlich – nachträglich eingefügte Sätze ist willkürlich und ermessensfehlerhaft.

Das Landgericht hätte den gesamten Ablauf der Verhandlung würdigen müssen. Dann wäre aufgefallen, dass selbst bei der – realitätsverkennenden – Annahme, dass die zwei angefügten Sätze tatsächliche Vorkommnisse wiedergeben, vom Gesamtablauf her von einem sachlichen Verhalten gesprochen werden muss. Denn nicht nur sind im gesamten Protokoll, soweit es zusammenhängend den Verlauf bis zum Ende der Urteilsverlesung darstellt, keinerlei Hinweise auf unsachliches oder sonst zu beanstandendes Verhalten enthalten. Ebenso zeigen die zahlreichen Anträge in ihren Formulierungen, dass eine rechtliche und sachliche Sichtweise das Handeln prägten.

Die beiden angefügten Sätze stehen mit dem überwältigenden Teil des Protokolls und den Formulierungen aller Anträge in Widerspruch, weshalb eine Beschränkung ausschließlich auf diese ermessensfehlerhaft ist. Zudem bestärkt die Diskrepanz zwischen dem Protokoll und den beiden angefügten Sätzen den vorgetragenen Verdacht, dass diese nicht im tatsächlichen Verfahren verfasst wurden und auch keine dortigen Vorkommnisse wiedergeben.

Ein Blick in das gesamte Protokoll hätte dem Landgericht eher zeigen können, dass das Amtsgericht selbst entweder unsachlich agierte oder weitere Teile nachträglich verändert wurden.

So vergaß das Gericht nach der Vernehmung des ersten Zeugen, den Angeklagten nach § 257 StPO zu befragen, ob er dazu etwas zu sagen habe (kein Protokolleintrag dazu). Als Organ der Rechtspflege ist es meine Aufgabe, solche Versäumnisse zu verhindern oder gegebenenfalls zu rügen. Das ist in Bezug auf den § 257 StPO eine aufwändige Sache für einen Strafverteidiger, da meiner Erfahrung nach fast alle Gerichte diesen Paragraphen durchgehend nicht beachten. Um nicht frühzeitig den Verhandlungsgang zu stören, wartete ich im ersten Fall zunächst ab. Nachdem der Richter es nach dem zweiten Zeugen erneut versäumte, machte ich ihn auf das Versäumnis aufmerksam. Der Richter reagierte sofort verstimmt und weigerte sich zunächst, dem Gesetz Genüge zu tun. Nach formulierter Rüge über diese Weigerung, die entgegen der üblichen Protokollierungspraxis nicht (mehr) im Protokoll enthalten ist, fragte er den Angeklagten dann sichtlich gegen seinen Willen doch. Der entsprechende Eintrag im Protokoll lautet: „Erklärung § StPO, ob er dazu etwas sagen möchte, kommt nichts“. Jenseits der seltsamen Lücke vor dem §-Zeichen zeigt die Formulierung „kommt nichts“ die fehlende sachliche Distanz. Tatsächlich war das gesamte Verfahren geprägt von einer Abneigung des Richters gegenüber den politischen Zielen und der sozialen Schicht des Angeklagten. Ebenso richtete er diskriminierende Bemerkung ähnlicher Art gegenüber den mutmaßlich ebenfalls ärmeren Schichten angehörigen Personen im Publikum.

3. Die mit zugeschriebenen Zitate sind nicht unsachlich.

Weder die im Protokoll hinzugefügten noch die weiteren Zitate, die das Landgericht aus Internetseiten herausgesammelt hat, bei denen überwiegend gar nicht benannt wird, von dem diese eigentlich stammen, sind unsachlich. Sachlichkeit ist nicht allein eine Frage der reinen Wortwahl, sondern des Kontextes. Sind Kritiken pauschalisierend, ohne Zusammenhang mit konkreten Vorgängen, unbelegt oder ähnlich, können sie als unsachlich bezeichnet werden. Beinhalten sie aber Darstellungen konkreter Vorkommnisse, sind sogar noch mit Quellen versehen und enthalten als Wertungen nur solche Formulierungen, die einen deutlichen inneren Bezug zu den dargestellten Tatsachen aufweisen, so ist „unsachlich“ selbst unsachlich, weil eine diffamierende Behauptung über Bewertungen, die Hand und Fuß haben. Da ich als investigativer Journalist und Sachbuchautor mit umfangreichen Kenntnissen im Straf-, Polizei- und Versammlungsrecht seit Jahrzehnten Skandale und Manipulationen im Gerichtswesen aufdecke, sind meine Schlussfolgerungen dann, wenn sie sich auf meine Recherchen beziehen, nicht „unsachlich“. Soweit das Gericht überhaupt konkrete Zitate mir zugeordnet hat, sind alle Aussagen im Kontext mit der Darstellung tatsächlicher Rechtsbrüche, Manipulationen oder Willkür gefallen. Zitate, die das Gericht irgendwo gefunden und nur mutmaßlich mit zugeordnet hat, beachte ich hierbei nicht, weil ihnen von vorneherein die Substantiierung fehlt. Es wird weder der gesellschaftlichen Stellung eines Gerichts noch dem Vorgang, der für den Angeklagten erhebliche Nachteile bringt, gerecht, beleglose Spekulationen über die Herkunft von Zitaten in einen Beschluss einzubauen. Das aber hat das Landgericht getan und damit ermessensfehlerhaft und willkürlich entschieden.

Zum sachlichen Hintergrund meiner Justizkritik: Dass Strafverfolgungsbehörden und Gerichte Akten, Aussagen usw. manipulieren, ist eine vielfach belegte Realität. Wie oft dieses geschieht, ist umstritten. Die Kritik als solches wird auch von Anwalt*innen und (ehemaligen) Richter*innen vorgetragen, ohne dass dieses Konsequenzen für ihre Tätigkeit hat, wie sie jetzt bei mir versucht werden. Es gibt zudem, wenn auch nur vereinzelt, entsprechende Verurteilungen.

Der Vorwurf an die Strafjustiz gilt auch und in besonderer Weise für Strafprozesse um sog. Schwarzfahren mit offener Kennzeichnung. Seit diese Variante des Fahrens ohne Ticket Anfang des Jahrzehnts entstand, um durch demonstrative Fahrten für eine Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, die Einführung des Nulltarifs oder, wie im Falle des hier Angeklagten, für ein bezahlbares Sozialticket zu kämpfen, ist es zu einer Vielzahl von Verurteilungen gekommen. Diese standen dem Gesetzeswortlaut, vorhergehenden Urteilen anderer Gerichte und einschlägigen Kommentaren diametral widersprachen. Staatsanwaltschaften und Gerichte dachten sich immer neue Anforderungen an eine ausreichende, offene Kennzeichnung aus. Wenn sich die Schwarzfahrenden dann daran hielten, wurde sie von anderen Gerichten trotzdem verurteilt, will diese sich dann andere Anforderungen ausdachten. Im Plädoyer des Prozesses am Mainzer Amtsgericht habe ich eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen dieser Art aufgeführt, die aus meiner Sicht sowie auch aus Sicht etlicher Richter, StGB-Kommentatoren usw. mit abwegigen und nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechenden Feststellungen Verurteilungen von Schwarzfahrer*innen mit Hinweisschild begründet haben. Meine Ausführungen reichten von Behauptungen

erkennender Richter*innen, die AGBs der Bahn würden am Schalter einsehbar sein (Amtsgericht Starnberg, eine sofortige Überprüfung am Bahnhof ergab, dass die Feststellung falsch war), bis zu Mutmaßungen, ein Hinweisschild an der Kleidung könne auch ein Karnevalskostüm sein (Generalstaatsanwaltschaft Köln).

Deutlich erkennbar war an allen Fallbeispielen, dass es jeweils einen Verurteilungswillen gab und die Beweisaufnahme ausschließlich der Unterfütterung dieses Willens diene. Beweisanträge der Verteidigung wurden in fast allen Verfahren durchgehend als wahr unterstellt, aber dann in den Urteilen willkürlich etwas anderes festgestellt. Der Verteidigung werden auf diese Weise alle Möglichkeiten der effektiven Mitgestaltung entzogen. Es bliebe allein die Revision auf einen solchen Umgang mit Beweisanträgen. So war es auch in hier gegenständlichen Verfahren in Mainz, doch eine Überprüfung in der Revision wurde durch die Berufung der Staatsanwaltschaft verhindert.

Wahr unterstellt bzw. in anderer Weise als zutreffend festgestellt wurden in Mainz unter anderem (siehe Protokoll):

- Das Hinweisschild des Angeklagten waren verständlich und deutlich sichtbar (Anlage 5 und 7).
- Die Kontrolleure kamen von beiden Seiten, d.h. mindestens eine Person konnte das Schild auch sofort sehen (Anlage 2).
- Die Kontrolleure werden in ihren Schulungen auf den hier Angeklagten bereits hingewiesen und wissen somit ohnehin von Beginn an, dass er ohne Ticket unterwegs ist. Somit ist ein heimliches Schwarzfahren für ihn gar nicht möglich (Anlage 9).
- Der Angeklagte ist aus den Medien ohnehin als Schwarzfahrer sehr bekannt, so dass ein heimliches Schwarzfahren für ihn gar nicht möglich ist (Anlage 3)
- Die AGBs sind weder in Bussen noch Haltestellen einsehbar (Anlage 6).
- Mehr als 2% aller Fahrgäste fahren ohne Fahrschein (Anlage 8).

Nur der hier als letztes aufgeführte Beweisantrag wurde als „für die Entscheidung ohne Bedeutung“ zurückgewiesen, alle anderen wurden als wahr unterstellt. Rechtlich betrachtet darf das Urteil damit zu keiner der genannten vorgetragenen Beweistatsachen widersprechende Feststellungen treffen.

Wie in den meisten Prozessen zum Schwarzfahren mit Kennzeichnung üblich enthielt das Urteil jedoch zahlreiche den Beweisbeschlüssen widersprechende Feststellungen. So finden sich die folgenden Passagen:

„Er hatte in allen drei Fällen bei Fahrtantritt vor, den Fahrpreis nicht zu entrichten und umgab sich mit dem Anschein, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen zur Benutzung.“

Diese Feststellung widerspricht den Wahrunterstellungen zu Beweisantrag 5 bis 8.

„Der Angeklagte trug zwar ein ca. 10 X 10 cm großes gelbes Schild an seiner Kleidung ... was jedoch nicht geeignet war, den Anschein eines ordnungsgemäß zahlenden Fahrgastes zu beseitigen.“

Diese Feststellung widerspricht den Wahrunterstellungen zu Beweisantrag 5 bis 8.

„Der Angeklagte hat den Tatbestand des § 265 a StGB in drei Fällen verwirklicht. Er hat Verkehrsmittel unberechtigt benutzt und dabei den Anschein erweckt, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen.“

Diese Feststellung widerspricht den Wahrunterstellungen zu Beweisantrag 5 bis 8.

„Der Angeklagte hat sich konkret benommen, wie jeder andere Fahrgast auch. Den Bus bestiegen, sich dort aufgehoben und sich fahren lassen. Ob der Angeklagte nun ein Schild in der vorgenannten Art und Weise bei sich trägt, ändert an dem Sachverhalt nichts.“

Diese Feststellung widerspricht den Wahrunterstellungen zu Beweisantrag 5 bis 8. Aber nicht nur das: Sie dokumentiert auch den Willen des Richters, sich bewusst vom Gesetzeswortlaut zu entfernen, in dem er die Frage eines die Erschleichung durchbrechenden Hinweisschildes gänzlich als unbedeutend erklärt. Die Wahrunterstellungen der Beweisanträge bekommen vor dem Hintergrund dieser Ausführungen im Urteil eine ganz andere Wertung: Sie sollten den Prozess beschleunigen, weil das Gericht an den tatsächlichen Abläufen und den daraus folgenden rechtlichen Fragen ohnehin nicht interessiert war.

Hinzu kommen Feststellungen, für die keinerlei Beweiserhebung stattfand. Das ist typisch für Strafprozesse gegen demonstrativ schwarzfahrende Personen. Im Gerichtsprozess erfolgen verschiedene Beweiserhebungen – im Urteil denkt sich das Gericht dann irgendeinen Aspekt aus, der ohne jegliche Erwähnung im vorherigen Prozess zur Grundlage der Verurteilung wird.

„Eine solche Fahrt ist nur dann möglich, wenn er in den Bus kommt und nicht in irgendeiner Art und Weise auffällt.“

Unabhängig davon, dass diese Behauptung falsch ist und den Richter als Nicht-Busnutzer ausweist, beruht die Feststellung auf keinerlei Beweiserhebung. Sie ist willkürlich in das Urteil formuliert worden, um eine Verurteilung dadurch zu ermöglichen.

„Es interessiert schlicht und ergreifend niemanden, was ein anderer Fahrgast um den Hals an Schild hängen hat.“

Diese Feststellung erfolgte ohne jegliche Beweiserhebung. Sie ist auch falsch. Die Formulierung „schlicht und ergreifend“ ist zudem in jedem Fall unsachlich und zeigt, dass der Richter derjenige war, der im Prozess keine Distanz zum Verfahrensgegenstand hatte und emotionalisierend agierte. Die nachträgliche Manipulation des Protokolls wird vor dem Hintergrund, dass der Richter erkennbar ein ideologisch begründetes Urteil sprechen wollte, zumindest plausibel.

„Unabhängig auch von der rechtlichen Würdigung ist der Angeklagte ohne Probleme damit einverstanden, dass er auf Kosten anderer diese Verkehrsmittel benutzt.“

Es hat keine Berechnung der Geldflüsse in Verkehrsunternehmen gegeben. Die Feststellung ist daher willkürlich. Sie ist auch falsch. Schwarzfahrer kosten niemanden irgendetwas – abgesehen von den Strafverfolgungskosten und Kontrollen, die aber nicht durch die Schwarzfahrt, sondern durch die Abwehr von Schwarzfahrten entstehen.

Ergänzt werden die willkürlichen, aber aus Verurteilungswillen erklärbaren Feststellungen durch abenteuerliche rechtliche Bewertungen, die ebenfalls erkennbar dem Verurteilungswillen entspringen.

„Letztendlich handelt es sich bei dieser Karte, die dann später von den Kontrolleuren gesehen wird, um ein Einräumen des Verstoßes.“

Der Paragraph 265a StGB stellt die Heimlichkeit des Vorgehens unter Strafe, nicht die Handlung selbst. Der Besuch einer Veranstaltung, die Nutzung eines Automaten usw. ist nicht schon dann strafbar, wenn es kein Geld kostet oder ohne Zahlung möglich ist. Voraussetzung ist immer eine Täuschungshandlung. Durch Richterrecht ist dieses bei der Beförderung bereits aufgeweicht worden – in klarem Gegensatz zum Gesetzeswortlaut. Einer Person, die die Heimlichkeit durch eine offene Kennzeichnung aufhebt, mit dem Argument zu verurteilen, die Aufhebung der Heimlichkeit sei die Anerkennung derselben, ist rechtlich grotesk.

Zuletzt enthält das Urteil völlig willkürliche Bemerkungen, die eher ideologischen Ursprungs sind als Feststellungen nach Beweiserhebungen oder rechtliche Bewertungen

„Der Begriff der Erschleichung erfordert, demgemäß die Herbeiführung eines Erfolges auf unrechtmäßigem, unlauterem oder unmoralischem Weg.“

Der erste Begriff „unrechtmäßig“ ist ein Zirkelschluss (strafbar ist, was strafbar ist), die beiden anderen Begriffe sind moralische Kategorien.

„... vorgeblichen Protestaktion. ... Dem Angeklagten geht es ausschließlich darum, sich der Strafverfolgung zu entziehen“

Diese Feststellung widerspricht den Wahrunterstellungen zu Beweis Antrag 3, 5 bis 7 und 9. Sie widerspricht aber auch dem gesamten Prozessverlauf, der Lage im Gerichtssaal mit vielen Zuhörer*innen, einer aus Anlass des Prozesses stattfindenden Demonstration, der Anwesenheit mehrerer Pressevertreter. Dem Angeklagten ohne jegliche Substantiierung

zu unterstellen, er täusche sein politisches Engagement nur vor, um selbst Geld zu sparen, ist eine Unverschämtheit. Von daher wäre selbst dieser Vorwurf, so er – was bezweifelt wird – gefallen ist, sachbezogen.

„Die Einstellung des Angeklagten gipfelt in der Dokumentation“
Die Wortwahl „gipfelt“ zeigt auch hier, wie unsachlich und emotionalisierend das Gericht (und nicht die Verteidigung) agierte.

Die am Ende des Protokolls angefügten Bemerkungen werden weiterhin bestritten. Sie wären aber selbst dann, wenn sie als wahr unterstellt würden, gerechtfertigt und somit „sachlich“.

Denn es wäre schlicht „sachlich“, die taktischen Wahrunterstellungen als „Tricks“ zu bezeichnen. Denn es ist nichts als das. Es wäre schlicht „sachlich“, die persönlichen Angriffe des Richters auf den Angeklagten als „unverschämt“ zu bezeichnen. Denn sie sind das.

Zu bedenken ist dabei noch, dass ich hier aus dem schriftlichen Urteil zitiere, welches mit zeitlichem Abstand geschrieben wurde. Tatsächlich waren die Ausführungen des Richters im mündlichen Vortrag weitaus stärker emotionalisierend und unsachlich. Hätte es die im Protokoll angefügten Bemerkungen gegeben, wären sie eine Reaktion auf dieses mündliche Urteil gewesen und würden daher Sachbezug aufweisen.

Die BRAO § 43a, die hier als rechtlicher Bewertungsmaßstab zu beachten ist, macht dazu im Absatz 3 eindeutige Ausführungen: „Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewußte Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlaß gegeben haben.“

Die groben Fehler im Urteil hätten eine Revision erfolgversprechend gemacht. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hat diese verhindert. Die Ausschließung eines Verteidigers würde dieses, zumindest bei einem finanziell nicht potenten Angeklagten (wie es der Fall ist), auch weiterhin verhindern. Sogenannte Sperrberufungen aus taktischen Gründen sind ein allgemein bekanntes und diskutiertes Phänomen. Es handelt sich um „Tricks“, die die rechtlich sinnvolle Überprüfung von Rechtsfehlern der ersten Instanz verhindern sollen.

Ob das in diesem konkreten Fall das Motiv war, lässt sich von hiesiger Seite nicht beweisen. Daher ist der Verdacht benannt worden. Das ist nicht unsachlich, sondern beruht auf einer nüchternen Bewertung der Situation. Man muss nicht zu diesem Schluss kommen, er ist aber aus der tatsächlichen Lage abgeleitet, daher nicht willkürlich, sondern sachbezogen.

4. Der BRAO ist eine Verpflichtung, auf deutliche, auf zugespitzte Kritik an der Strafjustiz zu verzichten, nicht zu entnehmen.

Der § 43 BRAO selbst enthält keine der vom Landgericht behaupteten Inhalte. Der Wortlaut ist: „Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.“

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Vorschrift, dass ein Anwalt sich auch außerhalb seines Berufs diesem Beruf entsprechend zu verhalten hat, auf einen Verteidiger nach § 138 Abs. 2 anwendbar ist. Dafür gibt es keine Fundierung. Es wäre auch doppelt unsinnig. Denn erstens ist es nicht sein Beruf, so dass er auch schlecht sich dem Beruf gemäß verhalten kann. Und zweitens ergibt sich daraus auch, dass er eben andere Haupttätigkeiten hat. Ein pensionierter Richter, der jetzt einen Bauernhof betreibt, kann nicht sinnvoll verpflichtet werden, im Kuhstall dem Anwaltsberuf gemäß zu handeln.

Aber das kann dahin gestellt sein. Denn ich habe in meiner Auseinandersetzung mit der Justiz, die außergerichtlich stattfindet, als investigativer Journalist gehandelt. Ich habe eine Vielzahl präziser Recherchen zu Fälschungen in Ermittlungs- und Strafverfahren erfolgreich durchgeführt und die abgeschlossenen Berichte unter Nennung der Quellen veröffentlicht. Wie für Autoren und Journalisten üblich, habe ich dem sozial adäquate Bewertungen hinzugefügt. Es hat mehrere Versuche gegeben, meine Veröffentlichungen zu verhindern, die allesamt scheiterten, weil ich meine Recherchen gewissenhaft durchführe. Dass die Ergebnisse denen, deren Verhalten dort

enthüllt wird, nicht gefallen, war zu erwarten und liegt an dem, was diese Personen jeweils gemacht haben.

Der Begriff „Fiese Tricks“ stammt aus meiner wichtigsten Veröffentlichung zum Thema und beinhaltet Fälle, wo in umfangreichen Operationen unter Beteiligung von Politik, Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft der Versuch unternommen wurde, mich mit ausgedachten Straftaten „verschwinden“ zu lassen. Das ist nicht nur eindeutig dokumentiert, sondern in einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt auch bestätigt. Die Richter*innen dort vergleichen den Versuch, mich mundtot zu machen, mit der Praxis im Dritten Reich. Solches habe ich mir nicht ausgedacht, sondern korrekt zitiert oder mit Sachbezug bewertet.

Der § 43 der BRAO ist zudem im Lichte der spezielleren Ausführungen des § 43a, die – da Spezialregelung – bevorzugt zu beachten sind. Der Absatz 3 Satz 1 lautet hier: „Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten.“ Damit billigt die BRAO auch Anwält*innen ein Leben neben dem Beruf zu und räumt ihnen dort die Bandbreite der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit ein.

Ebenso tragen die anderen zitierten Urteile und Kommentare im Beschluss des Landgerichts die Entscheidung nicht. Denn diese eröffnen nur allgemein die Ausschließung eines Verteidigers wegen dessen politischen Einstellungen oder kritischen Äußerungen. Allein die angeführte BeckOK-Kommentierung enthält eine genauere Formulierung: „Bei der Entscheidung kann das Gericht die persönliche Einstellung des Betroffenen zu den Strafverfolgungsbehörden ebenso berücksichtigen wie sachliche Distanz u. Objektivität. „Wertschätzung“ muss er den Justizbehörden nicht entgegen bringen (OLG Hamm NStZ 2007, 238 (239)). Es muss aber ein hinreichendes Verständnis für den Ablauf eines geordneten Strafverfahrens erkennbar sein. Das ist zB dann nicht der Fall, wenn der Antragsteller das Gericht mit Schmähkritik überzieht u. sich vorbehält, dessen Geschäftsunfähigkeit „höhergerichtlich feststellen zu lassen“ (OLG Koblenz NStZ-RR 2008, 179).“ Ein diesem Beispiel ähnliches Verhalten ist in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vorgekommen. An keiner Stelle entsteht der Eindruck, der Verteidiger hätte den Ablauf eines geordneten Verfahrens nicht folgen können oder dieses gestört.

Die Tatsache, dass die Enthüllungsreportagen des Verteidigers für die Justiz unangenehm sind, stellt keinen Beleg für Unsachlichkeit dar. Vielmehr ist der Hamburger Richter Julia Scherf Recht zu geben, die im Fernsehen mein Verhalten in den Auseinandersetzungen um das offensive Schwarzfahren bewertet hat. Sie lobt gerade die „Hartnäckigkeit“, mit der ich mich den Problemen in der Rechtsprechung entgegenstellen – also genau das Verhalten, welches für das Landgericht ein Grund ist, mich als Verteidiger aus dem Verfahren zu werfen und damit den von ihm verteidigten Angeklagten erheblich zu schwächen. Zitat der am 19.3.2018 ausgestrahlten Passage im Anschluss an die Darstellung meiner Aktivitäten: „Es ist gut und richtig, für sein Recht zu kämpfen. Dafür sind die Gerichte da. Und manchmal zahlt sich Hartnäckigkeit auch aus. Viele Errungenschaften in unserem Rechtsstaat beruhen darauf, dass Einzelne immer wieder ihr Recht eingeklagt und die Rechtsprechung damit verändert haben. Davon profitieren wir alle.“ Zwar hat eine solche Aussage im Fernsehen keine formale Bedeutung, es zeigt aber, dass unvoreingenommene Beobachter*innen in meinen Handlungen und Aussagen sehr wohl den Sachbezug erkennen.

5. Dem Landgericht fehlt die nötige sachliche Distanz.

Das Landgericht hat sehr schnell und als erste seiner Handlungen in diesem Verfahren die nachträgliche Rücknahme der Zulassung des Verteidigers betrieben. Es hat – wie das Amtsgericht auch – dem Verteidiger nicht die Akten überlassen. Es hat, obwohl die Art der nachträglichen Ergänzungen des Verhandlungsprotokoll zu Zweifeln an der Richtigkeit der Einträge hätte aufkommen lassen müssen und diese zudem im klaren Widerspruch zu den korrekt protokollierten Abläufen standen, die Richtigkeit der dort notierten Zitate ohne weitere Überprüfungen angenommen. Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Landgericht die dann im Beschluss hinzugefügten Ausführungen über Zitate auf Internetseiten und in Vorträgen noch nicht vor. Eine nachträgliche Ausschließung drängte sich also nicht auf. Daher stellt sich die Frage, warum das Landgericht hier so schnell und zielgerichtet handelte – also ob es selbst dieses Interesse entwickelte oder von außen ein Anstoß erfolgte. Die Prioritätensetzung und einseitige Annahme der Richtigkeit der von der Form her bereits zweifelhaften Protokolleinträge schürt den Verdacht, dass dem Landgericht selbst die nötige sachliche Distanz fehlt.

Auch weitere Passagen im Beschluss des Landgerichts zeugen davon. Zum einen gibt das

Landgericht meine Ausführungen teilweise auffällig falsch wieder. So behauptet das Landgericht auf Seite 1f des Beschlusses: „Die Auffassung des Rechtsbeistandes, dass aus § 138 Abs. 2 StPO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung keine Ermächtigung zur Rücknahme beim nachträglichen Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen folgt, ist unzutreffend.“ Tatsächlich habe ich geschrieben: „Eine gesetzliche Grundlage für die nachträgliche Rücknahme der Genehmigung eines Verteidigers nach § 138, Abs. 2 StPO existiert nicht. Die tatsächliche Praxis stellt eine Form des sogenannten Richterrechts dar, d.h. von Normen, die durch Urteile und Beschlüsse entstehen und mittels Eingang in Kommentierungen eine Wiederholbarkeit produzieren, die sich dann auf vorhergehende Urteile stützen kann wie auf eine gesetzliche Regelung.“ Es ist also zu sehen, dass ich sehr wohl erkannt hatte, dass die Rechtsprechung die Möglichkeit einer nachträglichen Rücknahme kennt. Der Gesetzeswortlaut jedoch kennt sie nicht. Erst die Rechtsprechung hat die rechtliche Basis geschaffen, also die Handlungsmöglichkeiten eines Gerichtes gegen die Verteidigung selbst erweitert. Weil es sich um selbstermächtigendes Richterrecht handelt, muss damit vorsichtig umgegangen werden. Das Landgericht hingegen ist der Auffassung, dass die Anforderungen an Anwälte*innen bei Verteidiger*innen nach § 138 Abs. 2 verschärft anzuwenden sind. Hierdurch würde die ohnehin schon nur auf Richterrecht beruhende und eine faire Verhandlung schmälern Rechtspraxis noch zusätzlich verschärft.

Weit deutlicher wird die willkürliche und unsachliche Ausrichtung des Landgerichts im Vorwurf von „Verschwörungsszenarien“ sichtbar. Ein solcher Begriff ist eine Diffamierung und soll es auch sein. Wer einem anderen vorwirft, Verschwörungen zu konstruieren, will sich mit den konkreten Vorwürfen nicht auseinandersetzen. Tatsächliche Verschwörungsideologien sind nämlich Unterstellungen, die nicht auf Fakten, Quellenangaben usw. beruhen, sondern auf Interpretationen oder Analogien, die (vermeintliche) Erkenntnisse aus anderen Zusammenhängen verallgemeinern. Das ist hier nicht der Fall. Ich habe ausschließlich konkrete Punkte bekannt und Indizien aufgezählt, aus denen der vorgetragene Verdacht erwachsen kann, dass die nachträglichen Eintragungen ins Protokoll einem Ziel folgten. Dass Menschen zielgerichtet handeln und dabei auch unlautere Absichten haben, ist noch keine Verschwörung. Das Landgericht kann eine andere Auffassung als die Verteidigung haben, aber die abweichende als „Verschwörungsszenarien“ zu betiteln, während die völlig quellenlosen Behauptungen des Richters als „vollkommen unzweifelhaft“ übernommen werden, zeigt mehr als eine Voreingenommenheit, sondern selbst eine ideologische und willkürliche Sicht auf die Dinge. Den Vorwurf der „Verschwörungsszenarien“ dann nicht nur zu erheben, sondern diese Unsachlichkeit des Landgerichts als Beleg für meine Unsachlichkeit zu verwenden, ist wiederum grotesk. Insofern ist die Rücknahme der Verteidigerzulassung ermessensfehlerhaft und aufzuheben.

Das gilt auch für die Ausführungen des Landgerichts über die angebliche „Bindegliedsfunktion“ bestimmter Abläufe und die Behauptung, meine Veröffentlichungen würden „größtenteils die Grenze zur Schmähkritik weit überschreiten“. Ersteres ist selbst blanke Verschwörungsideologie, letzteres widerspricht sogar rechtskräftigen Urteilen von Verfahren, die Betroffene meiner Enthüllungen gegen diese angestrengt hatten. Die Ausführungen des Landgerichts sind in dieser Passage des Beschlusses nur noch reine Polemik und schon von daher als ermessensfehlerhaft und willkürlich aufzuheben.

Hinzu kommen Ausführungen des Landgerichts, in denen Zusammenhänge angenommen werden, die nicht existieren. Dazu gehört die Behauptung, dass die im Protokoll hinzugefügten Behauptungen „angesichts eines völlig einfach gelagerten Sachverhalts ... absolut unsachliche und überzogene Polemiserungen“ seien. Was es mit dem Sachverhalt zu tun haben soll, wenn ein Gericht Beweisanträge trickreich ablehnt und dann im Urteil sich um diese Beweisbeschlüsse nicht mehr kümmert, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich schließlich um strafprozessuale Tricks, die vom konkreten Tatvorwurf unabhängig sind. Ebenso verhält es sich mit Erniedrigungen eines Angeklagten.

Es wäre geradezu meine Pflicht sowohl als Organ der Rechtspflege als auch als Verteidiger des Angeklagten, der Vertrauen in mich hat, solchen Verhaltensweisen entgegenzutreten. Dass das Landgericht mich aufgrund solch (vermeintlichen) Verhaltens stattdessen aus dem Prozess entfernen will, spricht nicht für der selbstkritischen Reflexion zugängliche Beteiligte.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass sämtliche mir nachgewiesene (Vortrag auf Youtube) oder


untergeschobene (Protokoll) Zitate einen klaren Sachbezug aufwiesen und als sozial adäquat zumindest begriffen werden können. Sie sind daher nicht unsachlich. Daher ist die Rücknahme der Zulassung nach § 138 Abs. 2 ermessensfehlerhaft und willkürlich.

Zudem ist der § 138, Abs. 2. Im Lichte der EMRK zu sehen. Dort fehlt die Unterscheidung zwischen zugelassenem Anwalt und einem Wahlverteidiger ohne entsprechende Zertifizierung. Eine unterschiedliche Beurteilung dessen, wie weit die Meinungsfreiheit von Anwält*innen und Nicht-Anwält*innen außerhalb von Gerichtsverfahren geht, wäre ein Verstoß gegen geltendes europäisches Recht von hohem Rang.

Ein in seiner Wirkung weitreichender Beschluss wie die Ausschließung eines Verteidigers kann daher auf diese Weise nicht begründet werden. Für den Angeklagten würde eine solche Ausschließung nicht nur eine erhebliche Einschränkung und, da nicht gerechtfertigt, einen auf Willkür beruhenden Verstoß gegen die faire Prozessführung bedeuten, sondern auch in Zukunft seine Handlungsoptionen in Frage stellen, da auch zukünftige Verteidiger*innen durch eine solche Entscheidung eingeschüchtert würden.

Daher beantrage ich die Aufhebung des Landgerichtsbeschlusses, um weiter sachbezogen, aber im Interesse des Angeklagten nachdrücklich dessen strafprozessualen Rechte zu verteidigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name. The signature is positioned above the text '(Verteidiger)'. The ink is dark and the strokes are fluid, suggesting a professional or legal context.

(Verteidiger)